



**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Kantonaler Sozialdienst

Sektion Öffentliche Sozialhilfe

Rose Rini
Sektionsleiterin OSH
Obere Vorstadt 3, Postfach, 5001 Aarau
Telefon direkt 062 835 15 98
Telefon zentral 062 835 29 90
rose.rini@ag.ch

An die Gemeinden und
Gemeindesozialdienste
im Kanton Aargau

6. Dezember 2024

Grenzbeträge und maximal erlaubte Alimentenbevorschussung ab 1. Januar 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Höhe des Anspruchs auf Alimentenbevorschussung sowie eine allfällige Kostenbeteiligung der anspruchsberechtigten Personen an den Kosten für die Inkassohilfe sind abhängig von Einkommens- und Vermögensgrenzen. Die massgebenden Grenzbeträge sind in der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) festgelegt.

Gemäss § 27 Abs. 1 SPV verändern sich die in § 27 Abs. 1^{bis} SPV festgelegten Grenzbeträge per 1. Januar des folgenden Jahres, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) per Ende September des laufenden Jahres eine Differenz von mindestens 1 % gegenüber dem Referenzwert für die letzte Grenzbetragsänderung aufweist. Bei der letzten Grenzbetragsänderung lag der LIK bei 107.2 Punkten (Indexstand September 2023 / Basis Dezember 2015 = 100 Punkte). Der Indexstand per Ende September 2024 beträgt 108.1 Punkte. Die Veränderung fällt demnach kleiner als 1 % aus, so dass per 1. Januar 2025 keine Anpassung der festgelegten Grenzbeträge erfolgt.

Es gelten weiterhin die folgenden Grenzbeträge für die Alimentenbevorschussung und die Inkassohilfe (wie bisher):

**a) nicht unterhaltsbeitragspflichtiger, alleinstehender Elternteil
(§ 27 Abs. 1^{bis} lit. a SPV)**

1) Reinvermögen

Erwachsene	Fr. 36'294.-
Für jedes unterhaltsberechtigzte Kind	Fr. 7'259.-

2) Voraussichtliche Jahreseinkünfte

Erwachsene	Fr. 40'292.-
Für jedes unterhaltsberechtigzte Kind	Fr. 10'625.-

b) nicht unterhaltsbeitragspflichtiger, verheirateter oder in stabiler Beziehung lebender Elternteil (§ 27 Abs. 1^{bis} lit. b SPV)

1) Reinvermögen

Erwachsene	Fr. 72'589.-
Für jedes unterhaltsberechtigzte Kind und für jedes Zählkind ¹	Fr. 7'259.-

2) Voraussichtliche Jahreseinkünfte

Erwachsene	Fr. 56'283.-
Für jedes unterhaltsberechtigzte Kind und für jedes Zählkind ²	Fr. 10'625.-

c) nicht unterhaltsbeitragspflichtiger, in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft lebender Elternteil (§ 27 Abs. 1^{bis} lit. c SPV)

1) Reinvermögen

Erwachsene	Fr. 36'294.-
Für jedes unterhaltsberechtigzte Kind	Fr. 7'259. -

2) Voraussichtliche Jahreseinkünfte

Erwachsene	Fr. 31'876.-
Für jedes unterhaltsberechtigzte Kind	Fr. 10'625.-

**d) minderjähriges Kind oder volljährige Person in Ausbildung (< 20 Jahre)
nicht wohnhaft bei einem Elternteil (§ 27 Abs. 1^{bis} lit. d SPV)**

1) Reinvermögen

Unterhaltsberechtigtes Kind Fr. 14'518.–

2) Voraussichtliche Jahreseinkünfte

Unterhaltsberechtigtes Kind Fr. 15'885.–

¹ Kinder der Ehepartnerin / des Ehepartners, der eingetragenen Partnerin / des eingetragenen Partners oder der Konkubinatspartnerin / des Konkubinatspartners (stabiles Konkubinat gemäss § 12 Abs. 2 SPV), wenn diese unter deren oder dessen Obhut stehen.

² Kinder der Ehepartnerin / des Ehepartners, der eingetragenen Partnerin / des eingetragenen Partners oder der Konkubinatspartnerin / des Konkubinatspartners (stabiles Konkubinat gemäss § 12 Abs. 2 SPV), wenn diese unter deren oder dessen Obhut stehen oder wenn für diese Unterhaltsbeiträge geleistet werden, bzw. Kinder des nicht unterhaltspflichtigen Elternteils, die nicht mit diesem im gleichen Haushalt leben, für die jedoch Unterhaltsbeiträge von diesem geleistet werden.

Gemäss § 35 Abs. 1 SPG bestimmt sich die Höhe der Bevorschussung nach dem massgeblichen Rechtstitel, darf jedoch den Betrag der maximalen einfachen Waisenrente nach der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht überschreiten. Die maximale einfache Waisenrente und damit die **maximale Bevorschussung wird per 1. Januar 2025 von Fr. 980.– auf Fr. 1'008.– erhöht.**

Die neuen **Berechnungsblätter** mit Gültigkeit für die Anspruchsberechnungen ab 1. Januar 2025 stehen den Gemeinden ab sofort unter der Rubrik [Formulare für Gemeinden](#) im Handbuch Soziales zur Verfügung. Die Berechnungsblätter sind neu in orangebrauner statt in türkiser Farbe gestaltet. Auch wurde eine Formel in der Berechnung präzisiert. Dies kann in gewissen Fällen eine unterschiedliche Zuteilung der bevorschussten Alimente bei mehreren Kindern einer anspruchsberechtigten Person zur Folge haben.

Sollten Sie Fragen zu den Berechnungsblättern haben, steht Ihnen Frau Susanne Hutter, Alimentenfachfrau im Fachbereich Sozialhilfe (susanne.hutter@ag.ch), gerne zur Verfügung.

Sollten Sie Rückfragen zum vorliegenden Informationsschreiben haben, steht Ihnen Frau Melanie Gasser, juristische Mitarbeiterin im Fachbereich Sozialhilfe, gerne zur Verfügung (melanie.gasser@ag.ch).

Für allgemeine Auskünfte zur Alimentenhilfe wenden Sie sich bitte an die für Ihre Gemeinde zuständige Mitarbeiterin: [Kontakt Sektion Öffentliche Sozialhilfe - Kanton Aargau](#).

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Rose Rini

Sektionsleiterin OSH